

# **Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 19. November 2002

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 7. September 1989 (KWMBI II S. 385), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2001 (KWMBI II S. ....), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

"11. Der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums durch Vorlage

a) des Diploms, des Zeugnisses über ein Staatsexamen oder des Zeugnisses über einen vergleichbaren Hochschulabschluss aufgrund eines philosophischen, naturwissenschaftlichen oder technischen Studiums an einer deutschen Universität oder ihr gleichstehenden deutschen Hochschule oder eines Zeugnisses über das Diplom, das bestandene Staatsexamen oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss in den Fächern Tiermedizin oder Pharmazie; wer im Anschluss an die Diplomprüfung oder an ein Staatsexamen im Sinne von Halbsatz 1 die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben hat, kann sich um die Promotion zum Doktor der Humanbiologie nur bewerben, wenn er ein zusätzliches Studium entsprechend Halbsatz 1 abgeschlossen hat;

oder

b) des Diploms oder des Masters einer deutschen Fachhochschule in Bezug zu einem nach Nr. 12 fachlich einschlägigen Studiengang in der Regel mit der Gesamtnote 1,50 (sehr gut) oder besser, in jedem Falle aber mit dem Nachweis der Zugehörigkeit zu den 15 von Hundert der Jahresbesten; über die Einschlägigkeit des Fachhochschulstudiums und ein etwaiges Abweichen von der Regel nach Halbsatz 1 entscheidet der Promotionsausschuss;"

2. In § 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „einem Jahr“ durch die Worte „drei Monaten“ ersetzt.

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 13. November 2002 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 15. November 2002.

Erlangen, den 19. November 2002



Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Rektor

Die Satzung wurde am 19. November 2002 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. November 2002 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 19. November 2002.